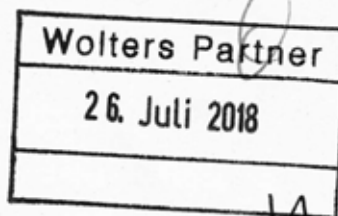




Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Str. 15
48653 Coesfeld



24. Juli 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.00.12-003/2018.0015

Auskunft erteilt:
Herr Ulrich Hahn
Frau Koenigsmann
Durchwahl:
+49 (0)251 411-5636 / 5646
Telefax:
+49 (0)251 411-1338
Raum: N 4005 / N 4018
E-Mail:
ulrich.hahn
@brms.nrw.de

**Stadt Coesfeld - Bebauungsplan Nr. 149 "SO-Gebiet
Biomassekraftwerk Brink"**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail vom 06.07.2018 - Frau Wilhelm -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben wird aus Sicht der Abfallwirtschaft wie folgt
Stellung genommen:

Die genehmigungsrechtliche Seite der Anlage wird von der Stadt
Coesfeld wahrgenommen.

Ich bitte darauf zu achten, falls es zu einem Genehmigungsverfahren
kommt, den Stand der Technik und die Vorgaben aus der TA-Luft
anzuwenden. Die technischen Ausführungen (Türen und Tore sind
geschlossen zu halten) im Immissionsschutzgutachten der
Sachverständigen Uppenkamp und Partner entsprechen nicht dem
Stand der Technik (Luftschleieranlage).

Es ist zu beachten, dass die benachbarte Anlage bereits Gerüche
emittiert. Dies sollte auch in einem möglichen Gutachten im Rahmen
einer Genehmigung berücksichtigt werden.

Ich bitte zu bedenken bzw. zu berücksichtigen, dass in unmittelbarer
Nähe zu dem geplanten SO-Gebiet bereits ein Betrieb zur Herstellung
von Kompost und Biogas besteht.
Daraus könnte ein möglicher Domino-Effekt zur der bereits bestehenden
Anlage entstehen. (12. BImSchV)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 - 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300





Zu der Aussage im Schalltechnischen Gutachten das organisatorische Maßnahmen nicht erforderlich sind, gebe ich zu bedenken, dass die Straße, Brink, nach der Zufahrt zu dem geplanten Betrieb, bereits auf 30 km begrenzt ist, weil zulässige Lärmwerte durch den benachbarten Betrieb überschritten werden

Begründung Vorentwurf

5.4 und 6.2

Zur Abwasserentsorgung stellt sich die Frage ob die Druckrohrleitung die zusätzliche Belastung, wird bereits von Nachbarbetrieben genutzt, aufnehmen kann.

Aus Sicht der Altlasten bzw. des Bodenschutzes wird Folgendes vorgetragen:

Sollten Abbruch- oder Bodenarbeiten durchgeführt werden, sind anfallende Abfälle und Bodenmaterialien ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Ziegeleien werden in der LANUV-Arbeitshilfe „Flächendeckende Bewertung von Altlasten“ (2018) in Anhang 1 unter der Nummer 2008_23.32 mit einer Erhebungsstufe von 2 (= „in einzelnen Fällen wurden unter bestimmten Betriebsbedingungen Kontaminationen festgestellt“) geführt. Bei Verdacht oder Vorhandensein von Altlasten sind die Arbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und ggfs. gutachterlich zu begleiten.

Bitte alle Bauleitplanungen, sollten Sie per E-Mail versandt werden, nur noch an das Dezernatspostfach dez52@brms.nrw.de senden.

Mit freundlichen Grüßen

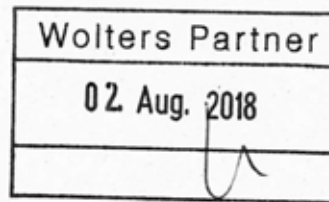
Im Auftrag

R. Koenigsmann



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld



31. Juli 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
54.13.03-206/2018.0090

Auskunft erteilt:
Ulrich Wehling

Bebauungsplan Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassekraftwerk Brink“ der Stadt Coesfeld

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5751
Telefax:
+49 (0)251 411-8-5751
Raum: R-104
E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

Ihr Schreiben vom 06.07.2018 (Herr Lang)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Vorhaben, insbesondere zu Ziffer 5.4 „Wasserrechtliche Belange“ (*Das betriebliche Abwasser wird gemäß Einleiterbestätigung vom 29.08.2017 über eine noch zu errichtende Druckrohrleitung dem Abwasserwerk zugeführt.*) und Ziffer 6.2 "Abwasserentsorgung" (*Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers erfolgt über eine noch zu errichtende Druckrohrleitung zur Kläranlage Coesfeld.*) gibt Dez. 54 Wasserwirtschaft folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Aussagen zum Entwässerungskonzept sind nicht gemacht worden. Sie sind mir im weiteren Verfahren vorzulegen.

Auskunft erteilen Fr. König-Gravemeier, Dez. 54.4 Kommunale Abwasserbeseitigung, Tel. 0251/411-1535 und Herr Alfery, Dez. 54.8 Schnittstelle Gewässerbewirtschaftung stoffliche Belastung / Immissionsanforderungen, Tel. 0251/411-5726.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtspark
Wienburg“
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
+49 (0)251 411 – 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Wehling', written in a cursive style.

Ulrich Wehling

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
z. Hd. Herrn Lang
Postfach 1945

48639 Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 22.08.2018

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO-Gebiet Biomassenkraftwerk Brink“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB – **Korrektur der ersten Stellungnahme vom Aufgabenbereich „Altlasten“**

Sehr geehrter Herr Lang,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen des geplanten Biomassekraftwerkes wurden durch das Büro Uppenkamp + Partner eine lärmtechnische Prognose (Gutachten Nr. 12 0841 17 vom 16.11.2017) sowie eine Geruchsberechnung auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (Gutachten Nr. 13 0840 17 vom 15.11.2017) erstellt.

Diese beiden Berechnungen weisen die Einhaltung der nach den v.g. Beurteilungsgrundlagen einzuhaltenden Werte aus. Aus den Belangen des **Immissionsschutzes** ist daher eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Planvorhabens erkennbar.

Für die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser ist ein entsprechender Antrag bei dem Fachdienst **Grundwasser** einzureichen. Hierfür ist der beigelegte Antragsvordruck zu verwenden.

Hinweis:

Erst wenn der vollständige Antrag vorliegt und ggf. eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes hinsichtlich der Wasserqualität eingeholt wurde, kann seitens

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

der Abteilung Wasserwirtschaft eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden

Berichtigte Stellungnahme:

Der Aufgabenbereich **Altlasten / Bodenschutz** erklärt:

Im Plangebiet wurden im Rahmen einer 2005 durchgeführten Bodenuntersuchung der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH im Bereich der unterirdischen Schweröllagertanks Verunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) festgestellt. Gemäß Gutachten besteht im Hinblick auf die geplante Nutzung des Geländes kein Handlungsbedarf im Sinne einer Sanierung. Der Bereich der Schweröllagertanks wurde im Bebauungsplan gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB als Fläche gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Zudem wurden laut Gutachten im Bereich der Schmiergrube der Tunnelofenwagen Bodenverunreinigungen durch MKW im aufgefüllten Sand unterhalb des Betonbodens der Grube festgestellt. Ein Sanierungsbedarf besteht laut Gutachter nicht.

Auch im Bereich der Antriebsgrube des Tunnelofens wurde eine deutliche Verunreinigung des Betons mit Öl festgestellt. Eine Aufschlussbohrung in den anstehenden Boden war aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Gemäß Gutachter kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass unterhalb des Betons der Grube eine Verunreinigung mit Schadstoffen vorliegt. Im Hinblick auf die geplante Nutzung besteht gemäß Gutachter kein unmittelbarer Sanierungsbedarf.

Bei der Prüfung diverser Maschinen und Anlagenstandorte innerhalb der Gebäude wurden im Bereich verschiedener Maschinengruben Öl- und Fettanhaftungen festgestellt, die laut Gutachter im Hinblick auf die geplante Nutzung keinen unmittelbaren Sanierungsbedarf erkennen lassen.

Das Werkstattgebäude weist gemäß Gutachten über große Bereiche des Bodens erhebliche Verschmutzungen mit Öl und Fett auf. Eine detaillierte Prüfung des Gebäudes wurde nicht vorgenommen. Dementsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich des Werkstattgebäudes Bodenverunreinigungen vorhanden sind.

Für den Bereich des Lokschuppens und der Trafostation konnte eine Prüfung nicht erfolgen.

Aus den Ergebnissen des Gutachtens der Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH aus dem Jahr 2005 kann keine Gefährdung der betrachteten Schutzgüter in Bezug auf die geplante Nutzung festgestellt werden.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist es erforderlich, auch die Bereiche der vorstehend genannten Bauwerke (Schmiergrube der Tunnelofenwagen, Antriebgrube des Tunnelofens, Bereiche der verschiedenen Maschinengruben mit Öl- und Fettanhaftungen, Werkstattgebäude, Lokschuppen und Trafostation) im Bebauungsplan gemäß § 9 (5) BauGB als Flächen zu kennzeichnen, deren Böden

erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Flächen sind mit dem Hinweis zu versehen, dass Bauvorhaben, Abbruchmaßnahmen und Nutzungsänderungen nur in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zulässig sind.

Die **Untere Naturschutzbehörde** gibt folgende Stellungnahme ab:

In der Planbegründung wird zur Eingriffsregelung (Kap. 5.2) richtig festgestellt, dass der nun geplante Eingriff dem nach bisherigem Planungsrecht zulässigen Eingriff gegenüberzustellen ist. Das ist jedoch nicht erfolgt. In der Gegenüberstellung ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die jetzt geplanten Eingriffe von den bisher zulässigen abweichen und ob bereits festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Zwingend umzusetzen sind die gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

- ökologische Baubegleitung
- keine Bautätigkeit in der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06.
(Ausnahme: kontinuierliche Bautätigkeit in den Zeitraum hineinragend)
- Schaffung und Unterhaltung Ersatzquartier für Schleiereule (CEF-Maßnahme)
- Schaffung und Unterhaltung Fledermaus-Ausweichquartier (CEF-Maßnahme)
- Erstellung und Umsetzung eines Lichtkonzeptes

Zum Schutz der Stickstoff-empfindlichen Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten an Berkel und Felsbach darf durch Abluft aus dem Biomassekraftwerk der Abschneidewert von 0,05 kg N / ha*a bzw. eine tolerierbare Belastung von 0,5 % des jeweils unteren Wertes der CL-Spanne nicht überschritten werden (vgl. OVG Münster zum Trianel-Kraftwerk). Dies ist mit einer Ausbreitungsrechnung anhand von Isoplethen darzustellen.

Den vorgelegten Planunterlagen stimmt die **Brandschutzdienststelle** zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist bei Industriebauten gemäß Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von
 - mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m²
 - mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m² erforderlich.

Für das im o.g. Bebauungsplan ausgewiesene Sondergebiet (SO) wird gemäß Bebauungsplan ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für mindestens 2 Stunden angesetzt. Es ist seitens der Stadt Coesfeld zu prüfen, ob gemäß IndBauR NRW ein höherer Löschwasserbedarf, nämlich von mindestens 192 m³/h über die Dauer von 2 Stunden, erforderlich wird (meine Grundlage: Gebäude im Bestand mit mehr als 6.500 m² Grundfläche). Da die vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan diesbezüglich keine genaue Aussage zulassen und zudem keine konkreten Angaben zu Art und Standort

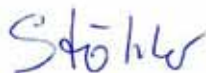
des geplanten Wasserreservoirs enthalten, kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.

2. Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen nach Ziffer 5.2.2 IndBau RL eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Feuerwehrumfahrten sind entsprechend § 5 BauO NRW und Ziffer 5.2ff VV BauO NRW anzulegen, zu unterhalten und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.
3. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen nach § 5 (4) BauO NRW Zufahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen eingeplant werden. Diese müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein (für eine Achslast von 10 t) und eine Mindestbreite von 3 m aufweisen.
4. Werden Stichstraßen geplant, die länger als 50,00 m sind, so ist am jeweiligen Ende der Stichstraße eine Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr herzustellen.
5. Sofern Aufenthaltsräume entstehen, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegt, ist hierfür der zweite Rettungsweg baulich (z.B. 2. notwendige Treppe) sicher zu stellen oder es sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Rettungsgeräte und Fahrzeuge (z. B. Hub-Rettungsfahrzeug) zu schaffen.

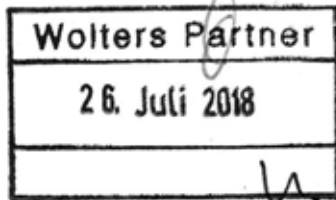
Sofern Aufenthaltsräume entstehen sollen, deren Fußboden über dem Niveau der erdgeschossigen Bauweise liegt und der zweite Rettungsweg aus Obergeschossen gemäß § 17 BauO NRW über Rettungsgeräte der Feuerwehr (tragbare Leitern der Feuerwehr und/oder Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr) sichergestellt werden soll, ist durch die Stadt Coesfeld zunächst zu prüfen, ob hier von einer (erheblichen) Überschreitung der Hilfsfrist der Feuerwehr auszugehen ist. Liegt eine (erhebliche) Überschreitung der Hilfsfrist vor, ist der zweite Rettungsweg baulich (z.B. 2. notwendige Treppe, 2. Rettungsweg über benachbarten Brandabschnitt) sicher zu stellen.

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen seitens des **Gesundheitsamtes** keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Postfach 1945
48639 Coesfeld

Kontakt: Andreas Wies
Telefon: 02541-742-108
Fax: 02541-742-271
E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4403/1.13.03.07/Coesfeld Nr.59
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 25.07.2018

Stadt Coesfeld
-VBP Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassenkraftwerk Brink“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 06.07.2018 Herr Lang

Lage . B 474, Abschnitt 18, Station 2,030

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen erhebliche Bedenken bezüglich des Planvorhabens. Die Bedenken beziehen sich auf die dargestellte Erschließung des Plangebietes. Die Planzeichnung beinhaltet eine Zufahrt zur Stadtstraße „Brink“ sowie über eine unmittelbaren Zufahrt zur B 474. Eine Anbindung der Gewerbeflächen über eine unmittelbare Zufahrt zur B 474 kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der B 474 nicht zugestimmt werden.

Die Bedenken können zurückgestellt werden sofern die nachstehenden Festsetzungen im B-Plan übernommen werden (Festsetzungen analog des bestehenden VBP Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“):

Die Erschließung des Betriebsgrundstückes darf ausschließlich von der Stadtstraße „Brink“ aus erfolgen.

Die Zufahrt zur B 474 darf ausschließlich der Erschließung des Wohnhauses -Im Brink 35- (Grundstück Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 75) dienen. Dazu ist ein 2 m breiter Grünstreifen als Zufahrtsunterbrechung anzulegen. Der Grünstreifen ist zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Zufahrtsbreite ist auf 4m zu beschränken. Zum Zwecke der Notüberfahrt (z.B. Feuerwehr / Rettungsfahrzeuge) darf der Grünstreifen auf einer Breite von 3m für Fahrzeuge überfahrbar gestaltet werden.

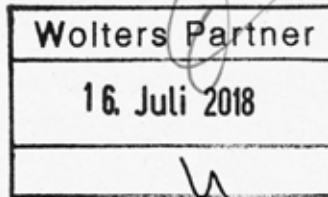
Weitere Anregungen und Bedenken werden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4(1) BauGb nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Andreas Wies

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Münster



LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Wolters Partner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Postfach 19 45
48639 Coesfeld

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591-8880
Fax: 0251 591-8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 462 /18 B

Münster, 12.07.2018

Stadt Coesfeld

- VBP Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassenkraftwerk Brink“
- Ihr Schreiben vom 06.07.2018 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung.

Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schuren/Ausschachten) oder andere Eingriffe in den Boden muss jedoch damit gerechnet werden, das bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) gefunden werden. Aus diesem Grunde bittet unser Referat Paläontologie, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde, noch folgenden Punkt hinzuzufügen:

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

i. A. gez. Dr. Grünewald

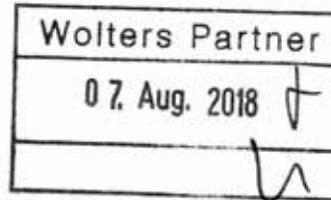
f. d. R.

(Tiemann)

An den Speichern 7, 48157 Münster
Tel.: 0251 591 8911
Öffentliche Verkehrsmittel: vom Hbf mit Bus Linie 8 oder 9 Richtung Coerde,
Haltestelle Holtmannsweg bzw. Speicherstadt

Konto der LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Postfach 19 45
48639 Coesfeld



Kreisstelle

Coesfeld

Recklinghausen

Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld

Tel. 02541 910-0, Fax -333

Mail coesfeld@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Herr Entrup

Durchwahl 02541/910-329

Fax 02541/910-333

Mail reinhard.entrup@lwk.nrw.de

vom 06.07.2018

149_VBP_Biomassenkraftwerk_Brink_COE_WoltersPartner.doc

Coesfeld 03.08.2018

VBP Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassenkraftwerk Brink“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Biomassekraftwerks, in dem jährlich 185 000 t Wirtschaftsdünger und ergänzend 50 000 t biogene Abfälle verarbeitet werden sollen.

Im westlichen Münsterland fallen aufgrund der intensiven Tierhaltung mehr Nährstoffe aus Wirtschaftsdüngern an als auf den im hiesigen Raum bewirtschafteten Flächen gemäß Düngeverordnung verwertet werden können. Insofern ist ein Export an Wirtschaftsdüngern in viehärmere Regionen erforderlich.

Die reine Energiegewinnung aus Wirtschaftsdünger vermindert zunächst nicht die Nährstoffmenge; erst die Aufarbeitung konzentriert die Nährstoffe, so dass die Transportwürdigkeit steigt.

Durch die zusätzliche Verarbeitung von biogenen Abfällen werden zunächst Nährstoffe importiert. Da zusätzliche Nährstofffrachten den hiesigen Raum erheblich belasten würden, ist aus landwirtschaftlicher Sicht die Verarbeitung des anfallenden Substrates zu einem transportwürdigen Dünger zwingend erforderlich.

Unter dieser Voraussetzung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Im Auftrag

Entrup



Gemeinde Rosendahl
Holtwick Osterwick Darfeld

Gemeinde Rosendahl · Postfach 1109 · 48713 Rosendahl

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Postfach 1945
48638 Coesfeld

per Mail an karin.wilhelm@wolterspartner.de

Gemeinde Rosendahl · Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 · 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 · 77-0 · Fax 0 25 47 · 77-198
info@rosendahl.de · www.rosendahl.de
Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000335823

Wir sind für Sie da

Mo u. Fr 8:30 – 12.30
Di 8:30 – 12:30 u. 14:00 – 16:00
Do 8:30 – 12:30 u. 14:00 – 18:00
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Frau Schlüter
Telefon 0 25 47 77 - 138
E-Mail stephanie.schlueter@rosendahl.de
Datum 29.08.2018 Az. FB II / 621.25

Stadt Coesfeld

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassenkraftwerk Brink“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §
4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der vorstehenden Beteiligung werden seitens der Gemeinde Rosendahl grundsätzlich keine Bedenken geäußert.

Laut Immissionsschutzgutachten vom 16.11.2017 und Begründung sind für die Anlieferungen ca. 45 LKW-Bewegungen pro Werktag vorgesehen, mit Rückfahrten insgesamt 90 Fahrzeugbewegungen pro Tag.

Es wird darum gebeten, eine zusätzliche Verkehrsbelastung über die K 41 durch die Siedlung Höven zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brodtkorb
Leiterin des Fachbereiches
Planen und Bauen



Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld

*Eintrag
2.8.2018*

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-320
Telefax 02541/929-333
e-mail
Jan-Wilm.Wenning@
coesfeld.de

| Ihr Zeichen/Datum | Unser Zeichen | Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
|-------------------|---------------|------------------|---------------|------------|
| | Ha/ Wg | Jan-Wilm Wenning | 02541/929-322 | 31.07.2018 |

Bebauungsplan Nr. 149 "SO-Gebiet Biomassekraftwerk Brink"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan Nr. 149 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Biomassekraftwerkes auf dem brachliegenden Gelände im Bereich der ehemaligen Ziegelei Kuhfuß geschaffen werden. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld nimmt zum Bauleitverfahren wie folgt Stellung:

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung ist im Entwurf des Bebauungsplan und in der Begründung grundsätzlich korrekt erläutert.

Die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers wird über eine noch zu errichtende Druckwasserleitung zur Kläranlage Coesfeld sichergestellt. Zur Entsorgung Schmutzwassers ist auf dem Privatgrundstück ein entsprechendes privates Pumpwerk zu errichten und zu betreiben. Die erforderliche Druckrohrleitung ist durch den Anschlussnehmer in Abstimmung mit dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld zu planen und zu verlegen. Die notwendigen Regelungen werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt festgelegt.

Niederschlagswasser

Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan und in der Begründung grundsätzlich korrekt dargestellt. Eine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Niederschlagswassernetz besteht nicht. Die Ableitung des auf den Dach-

Bankverbindungen

| | | |
|--------------------------------|------------------|-----------------------------------|
| Sparkasse Westmünsterland | BIC: WELADE3WXXX | IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08 |
| VR-Bank Westmünsterland eG | BIC: GENODEM1BOB | IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00 |
| Volksbank Lette-Darup-Rorup eG | BIC: GENODEM1CND | IBAN: DE27 4006 9226 3500 2006 00 |



...

und Hofflächen im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist wie bisher durch Einleitung über einen Wegeseitengraben in das im Norden des Plangebietes nördlich der Straße „Brink“ verlaufende Gewässer Nr. 210 vorgesehen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis (befristet bis zum 31.07.2022) liegt vor.

Überflutungsschutz / Rückstausicherung

Die textlichen Hinweise im Bebauungsplan sind wie folgt zu ergänzen:

„6. Überflutungsschutz

Starkregenereignisse können durch Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.

7. Rückstausicherung

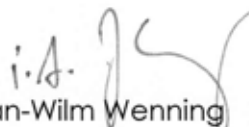
Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz zu schützen.“

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld



Rolf Hackling



i.A. Jan-Wilm Wenning

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>

Betreff: **Stellungnahme Richtfunk: VBP Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassenkraftwerk Brink**

Datum: 26. Juli 2018 um 17:00:38 MESZ

An: "info@wolterspartner.de" <info@wolterspartner.de>

Kopie: Ewald Bottin <ewald.bottin@telefonica.com>

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 09.07.2018

IHR ZEICHEN: VBP Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassenkraftwerk Brink

Sehr geehrter Herr Lang,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen fünf Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305556861, 305556863 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 22m und 52m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305555554 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 22m und 52m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305551548 befindet

sich in einem vertikalen Korridor **zwischen 22m und 52m** über Grund

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.

Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- **Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**
- **Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u.
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38,
90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique

inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Michael Ahn
Markus Lampe
Carsten Lang

Tel. (02541) 9408-0 · Fax (02541) 6088
info@wolterspartner.de · www.wolterspartner.de

STELLUNGNAHME / VBP Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassenkraftwerk Brink

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltene Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

| Richtfunkverbindung | A-Standort | | | | B-Standort | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------|-----|--------|------------|-----|------------------------------|---------------------|--------|---------|--------|-----|-------|--------|-----|------------------------------|---------------------|--------|--|
| | in WGS84 | | | | in WGS84 | | | | | | | | | | | | | | |
| Linknummer A-Standort B-Standort | Grad | Min | Sek | Grad | Min | Sek | Höhen Fußpunkt ü. Meer | Antenne ü. Grund | Gesamt | Grad | Min | Sek | Grad | Min | Sek | Höhen Fußpunkt ü. Meer | Antenne ü. Grund | Gesamt | |
| 305556861 348992842 348994425 | 51° 58' | 29,94" | N | 7° 9' | 15,35" | E | 91 | 38,63 | 129,63 | 52° 1' | 23,13" | N | 7° 3' | 40,36" | E | 69 | 49,4 | 118,4 | |
| 305556863 348992842 348994425 | Wie Link 305556861 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 305555554 348992208 348992842 | 51° 57' | 36,91" | N | 7° 21' | 56,91" | E | 188 | 28,95 | 216,95 | 51° 58' | 29,94" | N | 7° 9' | 15,35" | E | 91 | 38,63 | 129,63 | |
| 305551548 348992208 348992842 | 51° 56' | 55,28" | N | 7° 9' | 25,64" | E | 85 | 26,5 | 111,5 | 51° 58' | 29,94" | N | 7° 9' | 15,35" | E | 91 | 38,63 | 129,63 | |

Legende

in Betrieb

in Planung

VBP Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassenkraftwerk Brink“



VBP Nr. 149 „SO-Gebiet Biomassenkraftwerk Brink“

